

268/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Ing. Pirklhuber, Moser, Freundinnen und Freunde haben am 26. Jänner 2000 unter der Nr. 312/J an Frau Bundesministerin Mag. Barbara PRAMMER eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kontrolle im biologischen Landbau gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Fälle von wettbewerbsverzerrenden Strukturen und Handlungsweisen im Bio - Lebensmittelbereich<sup>1</sup> die eindeutig im Widerspruch zu der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und dem Österreichischen Lebensmittelbuch (ÖLMB III, Kapitel A 8, TK B), stehen, sind nicht bekannt. Eine Beurteilung derartiger Mängel erfolgt sowohl im Rahmen des Nachweises der Erfüllung der EN 45011 als auch bei der Zulassung und der ständigen Überwachung der Kontrollstellen durch die zuständigen Behörden.

Erzeuger und Verarbeiter haben offensichtlich glaubhaft gemacht, daß von einer Gleichwertigkeit der Anerkennung von Zertifikaten im Rahmen des österreichischen Marktgeschehens nicht ausgegangen werden kann. Zu dieser Problematik ist darauf hinzuweisen, daß Beschwerden über eine im Widerspruch zu der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und dem ÖLMB III, Kapitel A 8, TK B stehende Unregelmäßigkeit im Rahmen des jeder Kontrollstelle zur Verfügung stehenden Beschwerdeverfahrens nach der EN 45011 vorgebracht werden können. Die zuständigen Behörden sind jederzeit über bestehende Verdachtsmomente, die im Widerspruch zu den zitierten Rechtsvorschriften stehen, zu informieren. Über die Verordnung hinausgehende „private“ Standards und damit verbundene Zertifikate, die das Marktgeschehen beeinflussen könnten, sind dabei aus lebensmittelrechtlicher Sicht unbeachtlich.

Zu Frage 2:

Die Einhaltung der Kriterien der Objektivität und die gegenseitige Anerkennung von Zertifikaten der Kontrollstellen wird durch Artikel 9 (5), die Zulassung der Kontrollstelle, und Artikel 9 (6) der zitierten EU-Verordnung, die Überwachung der Kontrollstelle durch die zuständigen Behörden sowie gemäß § 35 Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975) sichergestellt. Die Objektivität stellt ebenso ein Kriterium bei der Erfüllung der EN 45011 nach Artikel 9 (11) dar. Im Rahmen des Nachweises der Erfüllung der EN 45011 durch eine Akkreditierung als Zertifizierstelle wird die Objektivität ebenso überprüft.

Die Überwachung der gegenseitigen Anerkennung von Zertifikaten kann von den zuständigen Behörden allein für Zertifikate nach den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und dem ÖLMB III, Kapitel A 8, 1K B vorgenommen werden. Die darüber hinausgehende gegenseitige Anerkennung von

Zertifikaten, die über die Mindestanforderungen der Verordnung gehen, ist nicht die Aufgabe der Überwachung durch die zuständigen Behörden.

Zu Frage 3:

Die Bewerbung von „Bio - Qualitätsprodukten“ ist nicht Aufgabe der für Lebensmittelüberwachung zuständigen Organe. Dies gilt auch für diesbezügliche Informationen über die Bewerbung.

Zu Frage 4:

Der Landeshauptmann hat sich gemäß § 35 Lebensmittelgesetz 1975 zur Erfüllung seiner Aufgaben besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane zu bedienen.

Die Schulung der Mitarbeiter der Lebensmittelaufsicht erfolgt nach der Verordnung über die Ausbildung von Aufsichtsorganen (BGBl. Nr. 397/1983). Diese Ausbildung umfaßt den Geltungsbereich des gesamten Lebensmittelgesetzes und damit auch den Bereich der „biologischen Lebensmittel“. Diese Ausbildung der Mitarbeiter ist verpflichtend von der Behörde durchzuführen.